

11. Änderung des Bebauungsplanes Sanierungsgebiet 1a -Südteil-

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2009 beschlossen, die 11. Änderung des Bebauungsplanes Sanierungsgebiet 1a -Südteil- durchzuführen. Die Änderung betrifft das in der 6. Änderung mit Rechtskraft vom 17.06.1994 überplante Gebiet.

Der Änderungsbereich liegt im östlichen Innenstadtbereich in der Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 3, und umfasst das Flurstück 683.

Für das gesamte Plangebiet werden die folgenden Gestaltungsfestsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW ergänzend festgesetzt:

- Werbeanlagen und Warenautomaten sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- Als Ausnahme ist eine Werbeanlage an der östlichen Zufahrt als Hinweis zum Parkplatz zulässig. Diese darf maximal 2,00 m breit und 3,00 m hoch sein und dabei eine maximale Grundfläche von 1,5 qm nicht überschreiten.
- Die Anordnung der gesamten Werbeanlagen ist auf die architektonische Gliederung der Gebäude abzustimmen. Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich grundsätzlich in Farbwirkung, Anordnung und Gestaltung dem Bauwerk, an dem sie angebracht sind, unterordnen.
- Werbeanlagen mit grellen oder fluoreszierenden Farben sowie Werbeanlagen mit störend grellem Neonlicht, mit Blink- und wechselndem Licht sind nicht zulässig.
- Je Ladenlokal/Geschäftseinheit ist nur eine Werbeanlage (Flächentransparent oder Ausleger) zulässig. Sofern es über Eck liegt, also zwei Außenfassaden zu unterschiedlichen Verkehrswegen hat, darf auf jeder Seite eine Werbeanlage angebracht werden.
- Hinweisschilder für Dienstleistungen oder zu Parkplätzen haben sich in Form, Dimension (in der Regel maximal A3) und Anordnung der Umgebung unterzuordnen und sind nur in unmittelbarer Zuordnung zur Nutzung zulässig.
- Werbeanlagen als Flächentransparent dürfen eine maximale Länge von 4,50 m und eine maximale Höhe von 50 cm nicht überschreiten. Sofern Werbeanlagen genau über Fensterausschnitten angebracht werden sollen, sind auch zwei einzelne Transparente von max. 2,25 m Länge zulässig. Die gesamten Werbeanlagen dürfen 60 % der Gebäudebreite nicht überschreiten. Ausleger dürfen bis zur Außenkante maximal 100 cm auskragen.
- Leuchtschriften, Schriftzüge, Firmensymbole und Piktogramme sowie Ausleger dürfen nur in einer Höhe zwischen mind. 2,50 m und 4,0 m (Oberkante Werbeträger) an der Gebäudefront befestigt werden. Bezugspunkt ist die Oberkante Straßenfläche.
- Werbeanlagen in, an oder hinter Fenstern außerhalb der Erdgeschosszone sind unzulässig.

Die übrigen Festsetzungen sind durch diese 11. Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Es gelten die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Sanierungsgebiet 1a -Südteil- und seiner 6. Änderung unverändert fort.